

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

GSJ – Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendhilfe sowie die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch sport- und sozialpädagogische Angebote sowie die Förderung und Unterstützung solcher Maßnahmen im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.

Die Aufgaben umfassen:

1. Maßnahmen der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit im Sinne des Sportförderungs- sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durchzuführen;
2. Angebote des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports für Kinder und Jugendliche mit Mitteln der Sportpädagogik und der Sozialarbeit durchzuführen;
3. Maßnahmen und Projekte zur Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher durchzuführen;
4. Begegnungen im In- und Ausland zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit durchzuführen;
5. Sport- und sozialpädagogische Projekte, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Behinderten, gewaltbereiten und gefährdeten Kindern und Jugendlichen durchzuführen;
6. Geschlechtsbewusste Sport- und Bewegungsangebote für Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer durchzuführen;
7. Einrichtungen und Begegnungsstätten im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere SportJugendClubs, Mobile Teams zu betreiben;
8. Maßnahmen der Gestaltung von Bewegungsräumen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen und dazu eine Erlebniswerkstatt zu betreiben;
9. Soziale Trainings in Seilgärten mit Schulklassen sowie Jugendgruppen aus Sportvereinen und von anderen Trägern der Jugendhilfe durchzuführen;
10. Jugendhilfemaßnahmen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz durchzuführen;
11. eine enge Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe und des Sports, insbesondere der Sportjugend Berlin und dem Landessportbund Berlin sicherzustellen sowie weiteren gemeinnützigen Partnern aus Schule und Wissenschaft.

Diese Zwecke sollen dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft unter Verwendung öffentlicher Mittel sowie von Eigenbeiträgen und weiteren Mitteln Projekte der Jugendarbeit und Jugendhilfe betreibt und das dafür notwendige

Fachpersonal beschäftigt und qualifiziert sowie die Förderung und Unterstützung solcher Maßnahmen im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.

Grundlagen der Gesellschaftstätigkeit bilden im Wesentlichen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie dessen Ausführungsgesetz im Land Berlin (AG KJHG) sowie ergänzend das Berliner Schulgesetz sowie darauf basierende Ausführungsvorschriften und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen im Land Berlin. Weitere Grundlagen sind die von der zuständigen Senatsverwaltung und Zuwendungsgebern jeweils entwickelten Standards der Qualitätsentwicklung.

Die Gesellschaft ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel und Erlöse der Gesellschaft dürfen nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00
(i. W. fünfundzwanzigtausend Euro)

Dieses Stammkapital übernimmt in voller Höhe als einziger Gesellschafter

der Verein für Sport und Jugendsozialarbeit e.V.

Die Einlage ist in bar zu leisten.

Das Stammkapital darf nur für die vorgenannten gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§ 6)
- b) der Beirat (§ 7)
- c) die Geschäftsführung (§ 8)

§ 6 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft wird in der Gesellschafterversammlung vertreten durch:

den/die Vorsitzende/n des Vereins für Sport und Jugendsozialarbeit e.V.,
den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vereins für Sport und Jugendsozialarbeit e.V.;
den/die Schatzmeister/in des Vereins für Sport und Jugendsozialarbeit e.V.;
und den zwei Beisitzern des Vorstandes des Vereins für Sport und Jugendsozialarbeit e.V.

Die genannten Personen sind vom Gesellschafter bevollmächtigt, für diesen sämtliche Gesellschafterrechte auszuüben und Gesellschafterverpflichtungen zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie deren Entlassung,
- die Feststellung des Haushalts,
- die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- die Feststellung der Jahresbilanz,
- Satzungsänderungen,
- die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon,
- der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

Gesellschafterversammlungen finden im Bedarfsfalle statt, mindestens aber zweimal jährlich.

Die Versammlung ist durch die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen, und zwar durch schriftliche Benachrichtigung der vorgenannten Personen über Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.

Die vorgenannten Personen können sich in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten lassen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorgenannten Personen, also mindestens drei, anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen vertretungsberechtigten Personen beschlussfähig ist. Das gilt nicht bei Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft und Veräußerung von Geschäftsanteilen; in diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der vertretungsberechtigten Personen anwesend sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Gesellschaft und die Veräußerung von Geschäftsanteilen können nur mit einer 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, alle anderen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede der vertretungsberechtigten Personen hat eine Stimme.

Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die Vorsitzende/r des Vereins für Sport und Jugendsozialarbeit e.V. Sein/e Stellvertreter/in ist der/die stellvertretende Vorsitzende.

Über die Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der höchstens aus fünf Mitgliedern besteht, wobei ein Beirat bestehend aus einem Mitglied, zwei Mitgliedern, drei Mitgliedern, vier Mitgliedern oder fünf Mitgliedern möglich ist.

Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Dauer der Amtszeit der Gesellschafterversammlung bestellt.

Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Beirat zu wählen.

Der Beirat berät die Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere:

- Entgegennahme von Berichten und Informationen der Geschäftsführung,
- Empfehlung zu inhaltlichen und strategischen Zielsetzungen,
- Bewertung und Fortentwicklung von Handlungsprogrammen,
- Impulsgebungen zur Kooperation und Vernetzung verschiedener Ansätze und Programme in LSB, SJB und GSJ in der Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen sowie anderen Bereichen der sportorientierten Jugendsozialarbeit,
- Anstöße für Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen,
- Beratung in Fragen der politischen Interessenvertretung.

Der Beirat tritt einmal im Quartal, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Daneben tritt der Beirat bei Bedarf zusammen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, Entscheidungen von besonderer Tragweite für die Gesellschaft anstehen oder die Geschäftsführung aus dringenden Gründen um Abhaltung einer Beiratssitzung bittet.

Der Beirat wird von der Geschäftsführung über alle relevanten Vorgänge und Programme der Gesellschaft informiert. Die Geschäftsführung hat dem Beirat bei allen wichtigen Anlässen auch ohne besondere Aufforderung zu berichten.

Der Beirat beschließt in Sitzungen. Die Geschäftsführer haben nach Aufforderung durch den Beirat die Pflicht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder vertreten ist. Der beschlussfähige Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über Beschlüsse und Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Beirats im Wortlaut anzugeben sind. Die Protokollführung wird von der Geschäftsführung sichergestellt. Das Sitzungsprotokoll ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Voraussetzungen zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Beschlussfassung im Einzelnen regelt.

§ 8 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den Empfehlungen des Beirates zu führen. Sie handeln im Rahmen des verabschiedeten Haushalts.

§ 9 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieses Vertrages fällt das vorhandene Vermögen an den Verein für Sport und Jugendsozialarbeit e.V. ersatzweise an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Schriftform

Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz oder dieser Satzung notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 14 Schlussbestimmungen

Alle in diesem Gesellschaftervertrag genannten Funktionen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stand: 27.07.2018